

Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder

(Auszug aus: Leitlinien des Thüringer Oberlandesgerichts, Stand: 01.01.2021,
die Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2021 ist einbezogen)

**Volljährige/r im Haushalt eines Elternteils ohne eigenes Einkommen : Tabellenbetrag
der 4. Altersstufe**

(z. B. volljährige Schüler/in (privilegierte Kinder) gemäß § 1603 Abs. 2 BGB – der Bedarf des volljährigen Kindes ergibt sich aus dem zusammengerechneten Einkommen von Vater und Mutter, soweit beide Eltern leistungsfähig sind)

Volljährige/r im Haushalt eines Elternteils mit eigenen Einkommen : 610,- EUR

Volljährige/r mit eigenem Hausstand : 860,- EUR

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, dass im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor Anrechnung in der Regel um einen **ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100,00 EUR zu kürzen.**

Selbstbehalt Vater/Mutter bei Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern : **1.400,- EUR**

Selbstbehalt Vater/Mutter bei Erwerbstätigkeit gegenüber privilegierten volljährigen Kindern : **1.160,- EUR**

Selbstbehalt Vater/Mutter bei Nichterwerbstätigkeit gegenüber privilegierten volljährigen Kindern : **960,- EUR**

Möglichkeiten der Klärung meines Unterhaltsanspruchs

1. Auskunft geben an Kindesvater/-mutter über eigene Ausbildung, monatliche Einkünfte und ausbildungsbedingte Aufwendungen
2. Aufforderung an Kindesvater/-mutter zur Auskunftserteilung gemäß § 1605 BGB (z. B. Einkommensnachweise der letzten 12 Monate, bei **Selbstständigen** Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Geschäftsjahre)
3. Kindesvater/-mutter gemäß § 1613 BGB in Verzug setzen

Beispiel: „Nach dem Eingang der Einkommensunterlagen wird eine Berechnung vorgenommen. Mit dem sich daraus ergebenden Unterhaltsbetrag erfolgt ab Zugang dieses Schreibens gemäß § 1613 BGB eine Inverzugsetzung.“

4. Frist setzen ca. 3 Wochen

5. Brief mit Zustellnachweis an Unterhaltspflichtigen absenden (z. B. Einschreiben mit Rückschein)

Wenn alle Unterlagen vorliegen, dann

- zur Berechnung im Jugendamt Gera vorsprechen
(mit Einkommensunterlagen von Kindesvater, Kindesmutter und von sich selbst, sowie Zustellnachweis über das Schreiben an den/die Unterhaltsverpflichtete/n) **o d e r**
- mit Vater/Mutter selbst einigen, dabei gemäß § 1609 BGB Rangfolge bei mehreren Unterhaltsverpflichtungen beachten **o d e r**
- mit Vater und Mutter zusammen zur Klärung hier im Fachdienst vorsprechen **o d e r**
- eine/n Rechtsanwalt/in mit der Klärung der Angelegenheit beauftragen

Bitte wenden ➡

Was ist zu beachten wg. der Verjährung / der Verwirkung von Unterhaltsrückständen:

- die Verjährungsfrist für Unterhaltsansprüche beträgt gemäß § 195 BGB (insbesondere der Rückstände aus der Minderjährigkeit) mit Beginn der Volljährigkeit drei Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme (z.B. Pfändung) zu veranlassen, um die Verjährung auszuschließen
- Bitte beachten: die jährlichen Verwirkungsfristen (es ist erforderlich den Rückstand 1 x jährlich dem Unterhaltspflichtigen schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) mitzuteilen, um die Verwirkung auszuschließen

Das Jugendamt ist gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII bis Vollendung des 21. Lebensjahres beratend und unterstützend tätig.